

**Per E-Mail (ipr@bj.admin.ch)**

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
CH-3003 Bern

Neuchâtel/Zürich, 3. März 2023

**Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Vernehmlassung zum vorgesehenen Bundesbeschluss.

Mit der Vorlage soll der Einsatz von Telefon- oder Videokonferenzen und vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmitteln in grenzüberschreitenden Zivilprozessen erleichtert werden. Dazu soll einerseits die Erklärung Nr. 5 der Schweiz zum Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen (HBewÜ) dahingehend geändert werden, dass Einvernahmen von Personen in der Schweiz durch ausländische Behörden via Videokonferenz etc., welche in der Praxis als Beweisaufnahmen nach dem HBewÜ betrachtet werden, bei Wahrung bestimmter Bedingungen keiner Genehmigung mehr bedürfen, sondern lediglich einer Mitteilungspflicht unterliegen. Ferner soll das Gesagte auch im Verhältnis zu Drittstaaten gelten, die dem HBewÜ nicht beigetreten sind, und soll das IPRG entsprechend angepasst werden. Des Weiteren soll mittels Änderung des IPRG neben der blossen Einvernahme von Personen in der Schweiz auch die Teilnahme solcher Personen an (Gerichts-)Verhandlungen im Ausland via elektronische Übermittlung sinngemäss dem HBewÜ unterstellt werden.

Die grenzüberschreitende Durchführung ganzer Gerichtsverhandlungen mit elektronischer Übertragung liegt klarerweise ausserhalb des Anwendungsbereichs des HBewÜ. Die Zulässigkeit solche Verhandlungen sinngemäss dem HBewÜ zu unterstellen, erscheint mindestens fraglich und geht auch über das hinaus, was (gemäss erläuterndem Bericht) derzeit auf internationaler Ebene geregelt wird.

Ein Bedürfnis nach Nutzung elektronischer Übertragungswege Im internationalen Kontext dürfte zwar durchaus gegeben sein, die in der Erklärung Nr. 5 enthaltenen Voraussetzungen erscheinen indes unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Parteirechte, der Sicherheit etc. ungenügend. So besteht gemäss Erklärung Nr. 5 Abs. 3 lit. i) z.B. einzig den Anspruch in der Muttersprache befragt zu werden und in dieser zu sprechen. Müsste im Falle einer Gerichtsverhandlung im Übrigen die in der Schweiz befindliche Person selbst für eine Übersetzung besorgt sein. Welche Voraussetzungen, Sicherheitsanforderungen würden für die gewählten IT-Lösungen verlangt? Wie wäre der Datenschutz gewährleistet?

Der erläuternde Bericht blendet unseres Erachtens das Interesse ausländischer Staaten an Einvernahmen (und Verhandlungen) auf elektronischem Weg grenzüberschreitend durchzuführen zu Unrecht praktisch aus. Die Vorlage räumt ausländischen Gerichten einseitig sehr weitgehende Möglichkeiten ein, die sich für die betroffenen Personen in der Schweiz durchaus auch nachteilig auswirken können (vgl. z.B. Parteirechte etc.).

Das Regelungsbedürfnis wird durchaus erkannt, doch sollte diese international abgestimmt sein (neuer Staatsvertrag oder Ergänzungen zu einem bestehenden) und nicht einseitig durch die Schweiz (ohne Gegenrechte) erfolgen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Marie-Pierre de Montmollin



Präsidentin SVR-ASM

Nora Lichti Aschwanden



Vizepräsidentin SVR-ASM